



Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung der Großen Kreisstadt Gaggenau für ergänzende Betreuungsangebote an der Ganztagsgrundschule Hebelschule Gaggenau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Mai 2020 folgende Benutzungsordnung mit Benutzungsentgeltregelung für ergänzende Betreuungsangebote für Schüler der Ganztagsgrundschule Hebelschule Gaggenau beschlossen:

1. Ergänzende Betreuungsangebote, Trägerschaft

Den Ganztagschülern der Hebelschule Gaggenau wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht angeboten. Der Träger dieses Angebotes ist die Große Kreisstadt Gaggenau. Darüber hinaus kann von den Ganztagschülern im Rahmen des entgeltpflichtigen Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an einer begrenzten Anzahl an Ferientagen eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden. Für die Ferienbetreuung ist die Benutzungsordnung (mit Benutzungsentgeltregelung) der Stadt Gaggenau über das Betreuungsangebot „Verlässliche Grundschule“ maßgebend.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht, unterrichtsnahe Angebote oder eine Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.

3. Aufnahme

Die Aufnahme der Schüler erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Für die Nutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Der Betreuungsvertrag wird durch die Anmeldung und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Aufnahme beginnt zum Schuljahresanfang; für Erstklässler am 1. Schultag nach der Einschulungsfeier. Es werden nur Schüler aufgenommen, welche die Ganztageschule an der Hebelschule Gaggenau besuchen. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig werden Schüler mit höherem Betreuungsbedarf aufgenommen. Die einzelnen Betreuungsmodule werden grundsätzlich nur eingerichtet, wenn pro Modul eine Mindestteilnehmerzahl von zehn Schülern erreicht wird. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Anmeldung

Der Stichtag für die Anmeldung ist der 31. März eines jeden Jahres für das dann darauffolgende Schuljahr.

5. Dauer

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils zum 01. September und endet zum 31. August des Folgejahres. Sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um ein weiteres Schuljahr.

6. Kündigung

Das Vertragsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf es nicht, wenn der Schüler am Ende des Schuljahres in eine weiterführende Schule wechselt. Es gilt ergänzend die Schul- und Hausordnung der Hebelschule Gaggenau. Das Personal ist weisungsberechtigt. Der Träger kann in gravierenden Fällen einen Ausschluss aus disziplinarischen Gründen (Verstöße gegen die Schulordnung, Störung des Schulfriedens) mit sofortiger Wirkung vollziehen. Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund vom Träger ohne Fristeinhaltung gekündigt werden. Kündigungsgründe, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen, können insbesondere sein:

- Wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen;
- Erhebliche, nicht ausgeräumte Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und Betreuern über das Betreuungskonzept, die auch in einem Einigungsgespräch nicht ausgeräumt werden können;
- Wenn Schüler sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Schüler verursachen oder den Gruppenfrieden gefährden;
- Zahlungsrückstände von zwei Monatsbeiträgen.

7. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus einem wichtigen Grund/unvorhergesehene Umstände wie zum Beispiel Schul- oder Wohnortwechsel im Rahmen des Ermessens mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende möglich.

8. Aufsicht, Haftung

Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der Öffnungszeit für die ihnen anvertrauten Schüler verantwortlich. Die Aufsicht beginnt mit dem Betreten der Betreuungsräume durch den Schüler. Auf dem Weg von und zu der Schule sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung für evtl. Schäden durch den Schüler wird empfohlen.

9. Ferienbetreuung

Die Festlegung der Ferienbetreuungstage, die im Rahmen des Betreuungsangebotes „Verlässliche Grundschule“ gebucht werden können, erfolgt am Schuljahresanfang durch das Amt für Gesellschaft und Bildung der Stadtverwaltung Gaggenau.

10. Regelung bei Krankheit

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Das gleiche gilt bei Auftreten von Läusen, Flöhen etc.

Bei Erkrankungen des Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter/-Wochen-töpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Covid 19) muss dem Schulsekretariat sofort Mitteilung gemacht werden; spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem Fall bis zur Beendigung der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen.

Bevor der Schüler nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - das Be-treuungsangebot wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

11. Angebote, Kosten, Verbindlichkeiten

Diese Benutzungsordnung in Verbindung mit der Benutzungsentgeltregelung (Anlage) wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift bei der An-meldung als verbindlich anerkannt.

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der „Ergänzenden Betreuung“ wird ein privatrecht-liches Entgelt erhoben. Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der als Anlage beige-fügten Benutzungsentgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung. Es werden Entgelte auf der Grundlage von 11 Monatsbeiträgen erhoben. Eine Erstattung bei Fehlzeiten (Krankheit etc.) ist nicht möglich. Der Monat August ist beitragsfrei.

Die Betreuungsangebote und die dafür zu entrichtenden Entgelte sind der Benutzungsentgelt-regelung (Anlage 1) zu entnehmen.

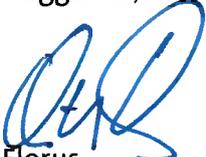
Das monatlich zu entrichtende Entgelt ist spätestens am 3. Werktag des Monats auf ein Konto der Stadtkasse Gaggenau einzuzahlen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt-kasse Gaggenau ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, so dass der zu entrichtende Betrag bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen werden kann.

Im Falle des Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basis-zinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

12. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und der Benutzungsentgeltregelung (Anlage) treten am 01. September 2020 in Kraft.

Gaggenau, 26. Mai 2020


Florus
Oberbürgermeister

